

Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Neuphilologische Fakultät

vom 15. Dezember 2006

I. Allgemeines

§ 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen

§ 2 Habilitationsleistungen

II. Habilitationsverfahren

§ 3 Habilitationskonferenz

§ 4 Habilitationsgesuch, Antrag auf Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin

§ 5 Durchführung der Habilitation

§ 6 Habilitationsprüfung

§ 7 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

§ 10 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag

§ 12 Vollzug der Habilitation

§ 13 Dauer des Habilitationsverfahrens

§ 14 Rücknahme des Habilitationsantrages

§ 15 Wiederholung

§ 16 Antrittsvorlesung

§ 17 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

§ 18 Ruhen, Widerruf, Erlöschen der Lehrbefugnis und der Habilitation

§ 19 Negativentscheidungen

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung in Forschung und Lehre durch die Fakultät.

7-00-6	07.11.12	05-2
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (2) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion voraus und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre an der Universität Heidelberg.

§ 2 Habilitationsleistungen

Über die Habilitation wird aufgrund der folgenden Habilitationsleistungen entschieden:

1. der Vorlage einer Habilitationsschrift oder veröffentlichter oder zur Veröffentlichung bestimmter und geeigneter Abhandlungen, aus denen die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin zu der den Professoren und Professorinnen aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;
2. eines wissenschaftlichen Vortrages vor der Habilitationskonferenz mit anschließender Aussprache;
3. einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

II. Habilitationsverfahren

§ 3 Habilitationskonferenz

- (1) Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens und die zu treffenden Entscheidungen ist, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, die Habilitationskonferenz zu ständig.
- (2) Die Habilitationskonferenz besteht aus allen der Fakultät angehörenden Professoren, apl. Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie Professorinnen, apl. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen, ferner aus den entpflichteten Professoren und Professorinnen und den Professoren und Professorinnen im Ruhestand, solange diese nicht auf ihre Mitgliedschaft in der Habilitationskonferenz verzichten. Bei der Entscheidung über die Bewertung der Habilitationsleistungen treten ferner mindestens ein Professor oder eine Professorin, in der Regel aber zwei Professoren oder Professorinnen anderer Fakultäten als stimmberechtigte Mitglieder hinzu. Diese werden auf Bitte des Dekans oder der Dekanin von der entsprechenden Fakultät benannt.
- (3) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden die apl. Professoren und apl. Professorinnen und die Privatdozenten und Privatdozentinnen, die nicht hauptberuflich an der Universität tätig sind, sowie die entpflichteten Professoren und Professorinnen und die Professoren und Professorinnen im Ruhestand nicht berücksichtigt.

7-00-6	07.11.12	05-3
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (4) Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Habilitationskonferenz ist der Dekan bzw. die Dekanin oder sein bzw. ihr Vertreter oder seine bzw. ihre Vertreterin. Der bzw. die Vorsitzende hat Stimmrecht, leitet die Sitzung der Habilitationskonferenz und trifft die für die Durchführung der Sitzung erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen.
- (5) Das Eilentscheidungsrecht des bzw. der Vorsitzenden entfällt für Entscheidungen bei der Bewertung der Habilitationsleistungen.
- (6) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, den Namen des bzw. der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (7) Die Habilitationskonferenz kann Aufgaben im Habilitationsverfahren widerruflich an den jeweiligen Mentor bzw. die Mentorin oder an das Fachmentorat übertragen.

§ 4 Habilitationsgesuch, Antrag auf Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin

- (1) Das Habilitationsverfahren wird eingeleitet durch einen schriftlichen Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin beim Dekan bzw. bei der Dekanin. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Exposé des Habilitationsprojektes
 2. sonstige veröffentlichte oder zur Veröffentlichung bestimmte und geeignete Abhandlungen;
 3. ein vollständiges Schriftenverzeichnis;
 4. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang, die wissenschaftliche Interessenrichtung und die bisherige Lehrtätigkeit ersichtlich sind;
 5. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde;
 6. ein Personalbogen mit Lichtbild;
 7. eine Erklärung, für welches Fach oder Fachgebiet die Habilitation angestrebt wird;
 8. eine Erklärung über etwaige andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren;
- (2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Habilitationskonferenz über die Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin.
- (3) Die Annahme ist zu versagen, wenn
 1. der Bewerber bzw. die Bewerberin an anderer Stelle einen entsprechen-

7-00-6	07.11.12	05-4
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- den Antrag, über den noch nicht entschieden ist, gestellt hat;
 - 2. die Voraussetzungen für die Zulassung (§ 1 Abs. 2) fehlen;
 - 3. der Habilitationsantrag unvollständig ist;
 - 4. dem Bewerber bzw. der Bewerberin durch Gerichtsurteil rechtskräftig die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufes untersagt ist;
 - 5. ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (4) Die Annahme ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren für das gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 7 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
- (5) Wird der Bewerber bzw. die Bewerberin nicht angenommen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet.

§ 5 Durchführung der Habilitation

- (1) Mit der Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin bestimmt die Habilitationskonferenz nach Wahl des Habilitanden bzw. der Habilitandin einen Mentor oder eine Mentorin oder setzt ein Fachmentorat ein. Der Habilitand bzw. die Habilitandin hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet.
- (2) Das Fachmentorat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Professoren oder Professorinnen sein müssen.
- (3) Der Mentor oder die Mentorin bzw. das Fachmentorat vereinbaren mit dem Habilitanden bzw. der Habilitandin und der Fakultät ein Memorandum, in dem die wesentlichen Punkte für das Habilitationsverfahren niedergelegt sind. Die Aufgaben und Tätigkeiten des Habilitanden bzw. der Habilitandin müssen dem Ziel dienen, die erforderlichen Qualifikationen eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin zu erwerben. Für die Durchführung und Einhaltung des Memorandums sind das Mentorat bzw. der Mentor oder die Mentorin sowie der Dekan bzw. die Dekanin zuständig.
- (4) Mit der Vorlage des Memorandums bei der Fakultät beginnt die Habilitationsphase. Nach etwa zwei Jahren findet eine Zwischenevaluation statt, das Ergebnis wird dem Rektor mitgeteilt. Auf Antrag des Habilitanden oder der Habilitandin kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden.
- (5) Die Zwischenevaluation wird vom Mentor bzw. der Mentorin oder vom Mentorat durchgeführt und beinhaltet einen schriftlichen Bericht an den Mentor/die Mentorin/das Fachmentorat. Entspricht das Ergebnis der Zwischenevaluierung den im Memorandum festgelegten Erwartungen, wird die Habilitation wie vorgesehen fortgeführt. Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen im Memorandum erforderlich, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden. Ergibt die Zwischenevaluierung, dass die vom Habilitanden oder der Habilitandin erwarteten Leistungen nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass diese auch in Zukunft nicht erbracht werden, so kann die Habilitationskonferenz die Be-

7-00-6	07.11.12	05-5
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

stellung des Mentors oder der Mentorin bzw. des Mentorates aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden.

§ 6 Habilitationsprüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift kann der Habilitand bzw. die Habilitandin die Zulassung zur Habilitationsprüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Habilitationsschrift oder wissenschaftliche Veröffentlichungen gemäß § 2 Nummer 1, in deutscher, englischer oder französischer Sprache; in begründeten Ausnahmefällen kann die Habilitationsleistung auch in einer anderen Sprache abgefertigt werden, sofern dies dem Thema der Arbeit angemessen ist;
 2. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift bzw. die vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen vom Habilitanden bzw. von der Habilitandin selbständig und nur mit den darin angegebenen Hilfsmitteln angefertigt sind.
- (2) Der Zulassung zur Habilitationsprüfung geht ein öffentlicher Vortrag des Habilitanden bzw. der Habilitandin mit anschließender Aussprache über ein Thema aus dem eigenen Arbeitsgebiet voraus, es sei denn, dass die Befähigung zur Lehre durch eine mehrjährige Lehrtätigkeit oder auf andere Weise nachgewiesen hat.
- (3) Über die Zulassung zur Habilitationsprüfung entscheidet die Habilitationskonferenz; § 4 gilt entsprechend.
- (4) Wird der Habilitand bzw. die Habilitandin nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 7 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzung nach § 1 Abs. 2 entfällt.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Habilitand bzw. die Habilitandin einer Täuschung schuldig gemacht hat, insbesondere, wenn gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Heidelberg verstoßen wurde.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Wird dem Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung stattgegeben, so wählt die Habilitationskonferenz jeweils eine Kommission, bestehend aus mindestens vier Mitgliedern der Habilitationskonferenz. Die Vertreter anderer Fakultäten ge-

7-00-6	07.11.12	05-6
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

mäß § 3 Abs. 2 sind weitere Mitglieder dieser Kommission. Die Kommission soll nicht mehr als acht Mitglieder umfassen. Der Dekan bzw. die Dekanin tritt stimmberechtigt hinzu und hat den Vorsitz. Die Professoren und Professorinnen müssen in der Kommission die Mehrheit haben.

- (2) Als Gutachter bzw. Gutachterinnen für die schriftliche Habilitationsleistung bestellt die Kommission wenigstens drei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen, von denen in der Regel mindestens zwei der Fakultät angehören müssen. Ein Gutachter einer anderen Hochschule soll in der Regel hinzugezogen werden. Einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen muss Professor bzw. Professorin sein. Die Gutachten müssen eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen enthalten; die Gutachter und Gutachterinnen können empfehlen, dass die Lehrbefähigung und gegebenenfalls die Lehrbefugnis abweichend vom Antrag definiert wird.
- (3) Nach Beratung der schriftlichen Habilitationsleistung leitet die Kommission den Mitgliedern der Habilitationskonferenz die Gutachten und eine Stellungnahme zu folgenden Punkten zu:
 - Anerkennung oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung
 - Anerkennung oder Modifizierung der angestrebten Lehrbefähigung.
- (4) Wenn mindestens eines der Gutachten zu einer ablehnenden Empfehlung gelangt, ist vor der Stellungnahme der Kommission dem Habilitanden bzw. der Habilitandin Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Der Habilitand bzw. die Habilitandin kann verlangen, dass von einem anderen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einer anderen Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin ein weiteres Gutachten eingeholt wird. Diesen Gutachter bzw. diese Gutachterin benennt die Habilitationskommission nach Anhörung des Habilitanden bzw. der Habilitandin.
- (5) Die Mitglieder der Kommission haben das Recht, Sondervoten abzugeben. Diese müssen dem Dekanat spätestens eine Woche nach den abschließenden Beratungen der Kommission (gegebenenfalls nach Eingang zusätzlicher Gutachten) vorliegen. Die Weiterleitung der Voten erfolgt entsprechend Absatz 3.
- (6) Die Kommission kann mit Zustimmung des Habilitanden bzw. der Habilitandin die Bearbeitung seines bzw. ihres Antrags aussetzen.
- (7) Zwischen dem Versand der Gutachten mit der Empfehlung der Kommission, sowie gegebenenfalls der Sondervoten und der Entscheidung der Habilitationskonferenz soll eine Frist von drei Wochen liegen. Die Mitglieder der Habilitationskonferenz können während dieser Zeit die Unterlagen im Dekanat einsehen.

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationskonferenz beschließt in geheimer Abstimmung auf namentlich

7-00-6	07.11.12	05-7
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

gekennzeichneten Stimmzetteln über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung. Zur Anerkennung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von der Habilitationskonferenz abgelehnt, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt.

§ 10 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

- (1) Nach Zulassung bestimmt der Dekan bzw. die Dekanin im Benehmen mit dem Habilitanden bzw. der Habilitandin die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Lehrveranstaltung im Sinne des Studienplans der Fakultät.
- (2) Nach Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung entscheidet die Habilitationskonferenz unter Heranziehung eines Berichtes des Studiendekans bzw. der Studiendekanin darüber, ob der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erbracht ist.
- (3) Die Habilitationskonferenz kann den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung als erbracht ansehen, wenn der Habilitand bzw. die Habilitandin als Assistent bzw. Assistentin oder Lehrbeauftragter bzw. Lehrbeauftragte in wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Lehrveranstaltungen im Sinne von Abs. 1 abgehalten hat und jede dieser Lehrveranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst hat.
- (4) Wird der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nicht anerkannt, kann er einmal wiederholt werden, jedoch frühestens nach einem Jahr.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag

- (1) Erkennt die Habilitationskonferenz die schriftliche Habilitationsleistung sowie den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung an, so wählt sie ein Thema für den wissenschaftlichen Vortrag aus drei vom dem Habilitanden bzw. der Habilitandin vorgeschlagenen Themen aus. Diese sollten sich nicht überschneiden und nicht aus dem engeren Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung stammen. Wird die Auswahl aus diesem Themenvorschlag abgelehnt, so hat der Habilitand bzw. die Habilitandin einen neuen Themenvorschlag einzureichen. Im Falle der Annahme teilt der Dekan bzw. die Dekanin dem Habilitanden bzw. der Habilitandin das ausgewählte Thema längstens drei Wochen und mindestens 14 Tage vor dem Termin des wissenschaftlichen Vortrags mit.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer mit anschließender Aussprache findet vor der Habilitationskonferenz statt. An Vortrag und Aussprache können auch Personen teilnehmen, die sich der Habilitation unterziehen wol-

7-00-6	07.11.12	05-8
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

len und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 dieser Ordnung erfüllen. Der Habilitand bzw. die Habilitandin soll in Vortrag und Aussprache nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung in knapper Form zu entwickeln und das Ergebnis zu vertreten.

- (3) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache beschließt die Habilitationskonferenz über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistung, sowie über die Bezeichnung der zu verleihenden Lehrbefähigung. § 9. dieser Ordnung gilt hierfür entsprechend.
- (4) Wird die mündliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, kann sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 12 Vollzug der Habilitation

- (1) Mit Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung sowie der Anerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung durch die Habilitationskonferenz ist die Habilitation vollzogen. Der Dekan bzw. die Dekanin teilt dem Habilitanden bzw. der Habilitandin den Vollzug der Habilitation unverzüglich mit.
- (2) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent bzw. Privatdozentin verbunden.

§ 13 Dauer des Habilitationsverfahrens

Das Habilitationsverfahren soll spätestens vier Jahre nach Vereinbarung des Memorandums abgeschlossen sein, wobei zwischen Eröffnung des Begutachtungsverfahrens und Erteilung der Venia legendi nicht mehr als sechs Monate liegen sollen. Eine Überschreitung der Vier-Jahres-Frist muss von der Fakultät begründet und dem Rektor berichtet werden.

§ 14 Rücknahme des Habilitationsantrages

Der Habilitationsantrag kann bis zum Beginn des wissenschaftlichen Vortrags jederzeit schriftlich zurückgenommen werden. Nach einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 9 Abs. 2 dieser Ordnung ist eine Zurücknahme des Habilitationsantrages nicht mehr möglich.

§ 15 Wiederholung

Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und der endgültigen Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung kann ein neuer Habilitationsantrag gestellt werden. In diesem Falle sind neue schriftliche Habilitationsleistungen vorzulegen.

§ 16 Antrittsvorlesung

Der Privatdozent bzw. die Privatdozentin soll innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Habilitation eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Der Dekan bzw. die Dekanin gibt die Antrittsvorlesung allen Mitgliedern der Universität in geeigneter Weise bekannt.

§ 17 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

- (1) Beantragt eine bereits von einer anderen Fakultät oder Universität habilitierte Person, ihr die Lehrbefugnis zu verleihen, so können die bereits erbrachten Habilitationsleistungen bei Gleichwertigkeit durch Beschluss der Habilitationskonferenz anerkannt werden. Die Habilitationskonferenz kann ihre Entscheidung davon abhängig machen, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin einen wissenschaftlichen Vortrag hält.
- (2) Der Antrag erfolgt formlos und ist an den Dekan bzw. die Dekanin zu richten. Habilitationsurkunde, schriftliche Habilitationsleistung, Lebenslauf, ein vollständiges Schriftenverzeichnis, sowie eine Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen sind beizufügen.
- (3) Wird die Lehrbefugnis gemäß Absatz 1 erteilt, so hat der Bewerber bzw. die Bewerberin vor Aushändigung der Urkunde auf seine bisherige Lehrbefugnis zu verzichten.

§ 18 Ruhen, Widerruf, Erlöschen der Lehrbefugnis und der Habilitation

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent bzw. als Privatdozentin ruht
 - a) solange er bzw. sie als Professor bzw. Professorin an der Universität Heidelberg beschäftigt wird,
 - b) solange er bzw. sie als Professor bzw. Professorin auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird oder eine Professur in dem Fach oder Fachgebiet vertritt, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde,
 - c) solange er bzw. sie als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird.
- (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozent bzw. als Privatdozentin erlischt
 - a) durch Ernennung zum Professor oder zur Professorin an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - b) durch Bestellung zum Privatdozenten oder zur Privatdozentin oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,

7-00-6	07.11.12	05-10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- c) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor oder der Rektorin zu erklären ist,
 - d) durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
- a) der Privatdozent oder die Privatdozentin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
 - b) er oder sie eine Handlung begeht, die bei einem Beamten oder einer Beamtin eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - c) ein Grund vorliegt, die bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
 - d) eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn oder sie unanfechtbar wird oder er oder sie gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.
- (3) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" oder "Privatdozentin".
- (4) Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn sie durch Täuschung oder andere unzulässige Mittel erworben wurde. Dem Habilitanden bzw. der Habilitandin ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 19 Negativentscheidungen

Ablehnende Entscheidungen im Habilitationsverfahren sind dem bzw. der Betroffenen unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung 4. März 1977 (K.u.U. 1977, S. 412), zuletzt geändert am 28. März 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. März 2001, S. 231), außer Kraft.
- (2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung eingeleitete Verfah-

7-00-6	07.11.12	05-11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

ren gilt die bisherige Habilitationsordnung, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. Januar 2007, S. 109, geändert am 7. November 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Dezember 2012, S. 931).